

Vokabular des Bundesgerichts gelegentlich noch der Terminus des Fehlens von «sachlichen Motiven» für eine Ungleichbehandlung.<sup>18</sup>

Die Bezugnahme auf «*vernünftige Gründe*» indiziert, einen hohen Grad an Objektivität als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Ungleichbehandlung. Die vernünftigen Gründe müssen rational nachvollziehbar sein. Damit könnte das Kriterium der «vernünftigen Gründe» «ein Plus» gegenüber den «sachlichen Gründen» darstellen.<sup>19</sup> Es ist aber davon auszugehen, dass das Bundesgericht beide Begriffe synonym verwendet.<sup>20</sup> Auch die Lehre trifft keine Unterscheidungen zwischen «sachlichen» und «vernünftigen» Gründen.<sup>21</sup>

Die Wendung, dass für eine Differenzierung «sachliche beziehungsweise vernünftige Gründe» vorliegen müssen, weist auf den Begriff «Natur der Sache» hin.<sup>22</sup> Das Bundesgericht orientiert sich bei diesem Begriff nicht

---

Zur neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts vergleiche etwa: Auer/Malinverni/Hottelier, Band II, Rz 1093 ff.; Aubert, Willkürverbot, Rz 22 ff.

18 Vgl. BGE 101 Ia 182 Erw. 2; BGE 128 I 136 Erw. 3. Bei der Erörterung des «sachlichen Motivs» für eine Ungleichbehandlung nähert sich die Argumentation des Bundesgerichts stark derjenigen, die es bei der vergleichsunabhängigen Willkürprüfung beziehungsweise Sachlichkeitsprüfung anwendet.

19 Vgl. dazu auch Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 156 f.

20 Vgl. etwa: BGE 117 Ia 97 E 3, wo es in Erw. 3e) heisst: «Lassen sich aber – wie oben gezeigt – *sachliche, vernünftige Gründe* für die in § 12 KAZG geregelte Ungleichbehandlung anführen, so hält diese Bestimmung vor Art. 4 Abs. 1 BV stand [...]» Siehe auch BGE 115 I a 384 Erw. 5, wo das Bundesgericht in Erw. 5b) im Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz im Planungsrecht zunächst feststellt: «Insoweit kommt dem Gleichheitsprinzip bei Planungsmassnahmen eine abgeschwächte Bedeutung zu. Immerhin darf die Abgrenzung nicht willkürlich erfolgen; sie muss durch *vernünftige planerische Gründe* gerechtfertigt sein [...]» In Erw. 5d) heisst es dann aber: «Somit fragt sich, ob die unterschiedliche Behandlung durch *sachliche, planerische Gründe* gerechtfertigt werden kann; [...]» Vgl. ferner Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 156 f. mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung.

21 Vgl. etwa Häfelin/Haller, Rz 756; Müller J. P., Grundrechte, S. 400 f.; Rhinow, Grundzüge, Rz 1653; Schweizer, Rz 38 ff.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz 11 ff.; Haefliger, Schweizer, S. 62 f.; differenzierend dagegen Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 156 ff.

22 Das Bundesgericht verwendet in seinen Erwägungen gelegentlich – nicht nur im Zusammenhang mit der Prüfung einer Gleichbehandlung beziehungsweise Ungleichbehandlung – Begriffe wie «Natur der Verhältnisse» oder «Natur der Sache» Vgl. etwa: BGE 121 I 279 Erw. 6b. Das Bundesgericht führt in dieser Entscheidung im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbsgenossen aus: «Es liegt in *der Natur der Sache*, dass nicht alle Bewerber zugleich berücksichtigt werden können. Einen «freien Wettbewerb» kann es somit auf dem Sektor des Zir-